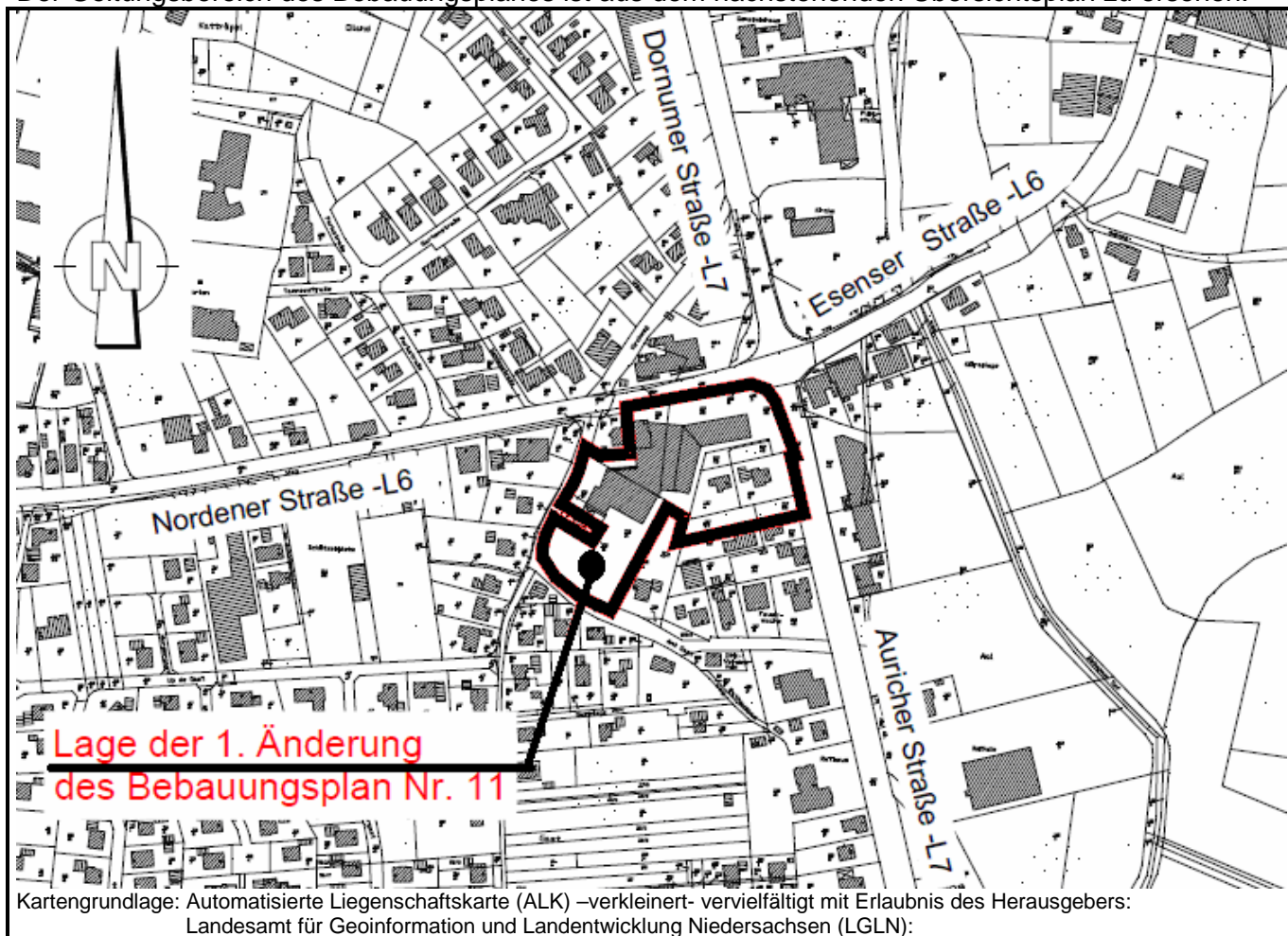


## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 11 „Kreuzungsbereich L 6 / L 7“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gemäß §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung

Die Gemeinde Westerholt hat nach Änderung der Planung die erneute öffentliche Auslegung des oben genannten Bauleitplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes mit der Begründung in der Zeit vom

**14.08.2017 bis zum 14.09.2017**

im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt, während der Dienststunden ausgelegt und kann in dieser Zeit von jedem eingesehen werden.

Neben den umweltbezogenen Informationen des regionalen Raumordnungsprogrammes und des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Wittmund liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Schalltechnisches Gutachten Nr. 4023-17-L1 mit Aussagen zu Gewerbe- und Verkehrslärm,
- Stellungnahme Nr. 4023-17-L1\_01\_01 zum Schalltechnischen Gutachten mit Korrektur von zwei Schreibfehlern im Gutachten (ohne Auswirkungen auf Berechnung und Beurteilung),

- umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Wittmund bezüglich der Meldepflicht von archäologischen Funden und der Anerkennung der Kompensation für eine Kastanie,
- umweltbezogene Stellungnahme des NLWKN bezüglich der Erfordernis der ordnungsgemäßen Einleitung des Oberflächenwassers,
- umweltbezogene Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft bezüglich möglicher archäologischer Funde,
- umweltbezogene Stellungnahme der NLStBV zur Erfordernis eines schalltechnischen Gutachtens und zum erforderlichen Mindestabstand (1 m) von Anpflanzungen zum Radweg,
- Aussagen zur Aufhebung einer festgesetzten Kastanie (Begründung, Auswirkungen, Kompensation).

Alle Unterlagen zu dieser Planung können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Holtriem ([www.holtriem.de](http://www.holtriem.de)) eingesehen werden.

Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag über die Gültigkeit dieser Satzung unzulässig ist, wenn hierbei nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind.

26556 Westerholt, den 01.08.2017

**Gemeinde Westerholt**  
Die Bürgermeisterin  
de Vries-Wiemken  
(de Vries-Wiemken)